

Begünstigterklärung Todesfallkapital Kadervorsorge gültig ab 01.01.2026

Gemäss Art. 23 des Kadervorsorgereglements: Anspruch auf ein **Todesfallkapital**

Worum geht es?

Mit diesem Formular können Sie auf Basis des Vorsorgereglements der Sammelstiftung Symova die gewünschten begünstigten Personen für das **Todesfallkapital** melden oder Begünstigten innerhalb einer Anspruchsgruppe reglementarisch abweichende Anteile zusprechen.

Angaben zur versicherten Kader-Person

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Sozialvers.-Nr.	
Zivilstand		seit	
Telefon		E-Mail	

Wann ist dieses Formular erforderlich?

Dieses Formular ist **nur auszufüllen**, wenn Sie

- ☐ die reglementarisch vorgesehene Begünstigtenordnung gemäss Art. 23 ändern möchten, oder
- ☐ Personen gemäss **Art. 23 Abs. 2 lit. b** begünstigen wollen (siehe unten).

Ohne eingereichte Begünstigterklärung gelten automatisch die **Bestimmungen gemäss Art. 23** des Vorsorgereglements. **Ein Testament genügt nicht**, um über das Todesfallkapital aus der beruflichen Vorsorge zu verfügen. Änderungen der Begünstigtenordnung sind **ausschliesslich** mit diesem Formular möglich.

Verheiratete Personen oder solche in eingetragener Partnerschaft können dieses Formular **nicht** einreichen.

Ebenso ist **keine Einreichung** erforderlich, wenn nicht verheiratete Personen **mit Kindern** das Todesfallkapital **gleichmässig nach Köpfen** verteilen möchten.

Bitte beachten Sie:

- Das Formular muss **zu Lebzeiten, im Original** und **unterzeichnet** eingereicht werden (inkl. Kopie eines amtlichen Ausweises).
- Alle angegebenen Anteile innerhalb einer Anspruchsgruppe müssen zusammen **100 %** ergeben.
- **Änderungen oder Widerrufe** sind jederzeit über **MySymova** oder schriftlich mit Ausweiskopie möglich.
- Dieses Formular betrifft ausschliesslich **Kapitalleistungen**. Für eine Rentenabsicherung ist zusätzlich das Formular «*Unterstützungsvertrag*» einzureichen.
- Ausführliche Informationen finden Sie auf www.symova.ch.

→ Formular wird auf der nächsten Seite fortgesetzt.



Begünstigte Person(en)

Bitte ankreuzen, welche Anspruchsgruppe zutrifft, und nur die relevanten Angaben ausfüllen.

1. Anspruchsgruppe gemäss Art. 23 Abs. 2 lit. b

- ☐ Personen, die von mir in erheblichem Masse unterstützt wurden.
- ☐ Die Person, mit der ich während der letzten fünf Jahre eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem amtlichen Wohnsitz geführt habe.
- ☐ Person(en), die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen.

Name / Vorname	Geburtsdatum	Anteil in %

(Nur Prozentangaben, keine Beträge in CHF. Summe innerhalb der Gruppe = 100 %)

2. Anspruchsgruppe gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. c – Kinder

- ☐ Kinder sollen **nicht zu gleichen Teilen** berücksichtigt werden (bitte angeben):

Name / Vorname	Geburtsdatum	Anteil in %

3. Anspruchsgruppe gemäss Art. 23 Abs. 2 lit. d – Eltern / Geschwister / Halbgeschwister

- ☐ Eltern, Geschwister oder Halbgeschwister sollen **nicht zu gleichen Teilen** berücksichtigt werden (bitte angeben):

Name / Vorname	Geburtsdatum	Anteil in %

→ Formular wird auf der nächsten Seite fortgesetzt.

Bemerkungen

Unterschrift

Ort und Datum

Unterschrift versicherte Kader-Person

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.
Zudem wird bestätigt, dass die Hinweise auf diesem Formular zur Kenntnis genommen wurden.

Erforderliche Unterlagen

☐ Kopie des amtlichen Ausweises der versicherten Kader-Person.

Einreichung des Formulars

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular zusammen mit einer Kopie Ihres amtlichen Ausweises per Post an:

Sammelstiftung Symova

Beundenfeldstrasse 5
3013 Bern

Das Formular muss **zu Lebzeiten** eingereicht werden.

Weiteres Vorgehen

Sobald wir dieses Formular erhalten und geprüft haben, bestätigen wir den Eingang Ihres Antrages.
Die definitive Beurteilung erfolgt erst im Todesfall, basierend auf den dann geltenden reglementarischen Grundlagen.

→ Formular wird auf der nächsten Seite fortgesetzt.

Anhang zur Begünstigenerklärung:

Art. 23 Kadervorsorgereglement: Todesfallkapital

² Anspruchsberechtigt sind unabhängig vom Erbrecht:

- a. der Ehegatte, bei dessen Fehlen
- b. natürliche Personen, sofern die versicherte Kader-Person der Stiftung zu Lebzeiten eine schriftliche Kader-Begünstigenerklärung eingereicht hat:
 - 1) die Personen, die von der versicherten Kader-Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind; oder
 - 2) die Person, die mit der versicherten Kader-Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem amtlichem Wohnsitz geführt hat; oder
 - 3) die Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen; bei deren Fehlen
- c. die Kinder, bei deren Fehlen
- d. die Eltern, die Geschwister oder die Halbgeschwister.³

³ Eine Unterstützung in erheblichem Masse nach Abs. 2 lit. b Ziff. 1) liegt vor, wenn die verstorbene Kader-Person im Zeitpunkt ihres Todes während der letzten zwei Jahre mindestens 30 % der Lebenshaltungskosten der unterstützten Person getragen hat. Kein Anspruch auf das Todesfallkapital besteht für Begünstigte nach Abs. 2 lit. b wenn sie eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente von einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen.

⁴ Bestehen anspruchsberechtigte Hinterlassene in einer Anspruchsgruppe nach lit. a – d, sind die nachfolgenden Anspruchsgruppen vom Bezug des Todesfallkapitals ausgeschlossen. Innerhalb derselben Anspruchsgruppe wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen auf die anspruchsberechtigten Personen verteilt. Vorbehalten bleibt Abs. 5.

⁵ Innerhalb der in Abs. 2 lit. b, c und d erwähnten Anspruchsgruppen kann die versicherte Kader-Person die Aufteilung anteilmässig selbst definieren. Dabei kann einzelnen Personen auch kein Anteil zugewiesen werden, wodurch diese vom Anspruch ausgeschlossen sind. Die Mitteilung muss der Stiftung zu Lebzeiten schriftlich auf der dafür vorgesehenen Kader-Begünstigenerklärung übermittelt werden.

⁶ Nicht ausgerichtete Kapitalien werden dem Gemeinschaftsvorsorgewerk Kadervorsorge gutgeschrieben.

Hinweis: Dies ist nur ein Auszug des Kadervorsorgereglements. Massgebend ist das im Zeitpunkt des Todes der versicherten Kader-Person gültige Kadervorsorgereglement.

→ Formular wird auf der nächsten Seite fortgesetzt

Weitere Informationen zur Begünstigenerklärung

Was ist eine Begünstigtenordnung / Kaskadenordnung?

Die Begünstigten werden in einer gesetzlich und reglementarisch vorgegebenen Reihenfolge berücksichtigt („Kaskade“). Das bedeutet: Gibt es Begünstigte in der ersten Gruppe (lit.a, vorliegend der Ehegatte), so erhält ausschliesslich diese Person eine Leistung. Nur wenn kein Ehegatte vorhanden ist, kommt die nächste Gruppe (lit.b, vorliegend entweder Person, die von der versicherten Person oder dem Bezüger einer Invaliden- oder Altersrente in erheblichem Mass unterstützt worden ist, Personen, die mit der versicherten oder dem Bezüger einer Invaliden- oder Altersrente in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gleichem amtlichem Wohnsitz geführt hat oder Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss) zum Zug. Wenn auch keine Personen in dieser Gruppe vorhanden sind resp. proaktiv mittels Begünstigenerklärung begünstigt worden sind, hat die nächste Anspruchsgruppe, vorliegend die Kinder (lit.c) Anspruch auf das Todesfallkapital. Sind auch keine Kinder vorhanden, kommt als letzte Anspruchsgruppe (lit.d) die Eltern sowie die Geschwister und Halbgeschwister zum Zug. Eine Durchmischung der Gruppen ist ausgeschlossen.

Für welche Anspruchsgruppe / Kaskade muss eine Begünstigenerklärung ausgefüllt werden und für welche Anspruchsgruppe / Kaskade nicht?

Möchten Sie jemanden aus der Anspruchsgruppe gemäss **lit. b** begünstigen, so ist zwingend das Einreichen einer Begünstigenerklärung notwendig. Bitte beachten Sie dabei, dass Sie durch die Begünstigung einer Person aus der Anspruchsgruppe von lit. b die nachfolgenden Kaskaden (Kinder, Eltern, Geschwister und Halbgeschwister) vom Anspruch auf das Todesfallkapital ausschliessen.

Der Anspruch des Ehegatten sowie der Kinder, Eltern, Geschwister und Halbgeschwister ergibt sich direkt aus dem Vorsorgereglement.

Eine Begünstigenerklärung ist nicht notwendig, ausser Sie wünschen in den Anspruchsgruppen von **lit. c und d** eine andere anteilmässige Verteilung als zu gleichen Teilen.